

**3029. Straßen.** A. Die Stadt Zürich erhält laut dem durch Regierungsratsbeschluß vom 23. September 1898 abgeänderten § 25 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen, welcher durch Kantonsratsbeschluß vom 31. Oktober 1898 genehmigt wurde, einen jährlichen Beitrag im Sinne von § 60 des Straßengesetzes, welcher auf Grund der dreifachen durchschnittlichen Un-

terhaltungskosten des vom Staat unterhaltenen kantonalen Straßennetzes zu berechnen ist.

Für die Bestimmung der Höhe dieses Beitrages ist das Rechnungsergebnis des der Zahlung vorausgehenden Rechnungsjahres maßgebend.

B. Nach dem Regierungsratsbeschluß Nr. 1719 vom 30. Juli 1914 beträgt die für die Berechnung des Beitrages maßgebende Länge der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen 2—8 108 km und laut Staatsrechnung und Jahresbericht die kilometrische Nettoausgabe des Staates für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse im Jahr 1915 Fr. 412.68.

Der Staatsbeitrag an die Stadt Zürich stellt sich somit auf  $3 \times 108 \times \text{Fr. } 412.68 = \text{Fr. } 133,708$ .

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Stadt Zürich wird an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen 2—8 für das Jahr 1916 im Sinne von § 60 des Straßengesetzes auf Rechnung des Titels XI. C. e. 2, Budget 1916, ein Beitrag von Fr. 133,708 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion zum Vollzug.